Freistaat SACHSEN

Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen nach FRL TWN/2023 und Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben

1. Pflege- und Sicherungsarbeiten (sind bei allen Maßnahmen nach FRL TWN/2023 auszuführen)

Anforderung	Auszuführende Tätigkeiten	Vorgaben/Einschränkungen	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
Pflege der Wirtschaftswege Wege zu Abfisch-, Futterplätzen und Staueinrichtungen sind jährlich zu pflegen	Mahd von Gras- und Staudenbewuchs ggf. Reparaturen mit unbelastetem, standortgerechten Material, ggf. Gehölzpflege	Mahd grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur erlaubt, Einsatz des Schlegelmähers bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung (Maßnahmen T 2 bis T 3) vom 1. Februar bis 31. Juli für die Pflege der Wirtschaftswege verboten Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken, Versiegelung nicht zulässig Gehölzpflege vom 01.03 – 30.09. nicht zulässig, landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten	▪ Datum / Zeitraum der Gehölzpflege ▪ Art des verwendeten Materials bei Wegereparaturen ▪ Art der eingesetzten Geräte
Teichdamm- und Böschungspflege Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze müssen regelmäßig gepflegt werden	Pflege der übrigen Teichdamm- und Böschungsbereiche des jeweiligen Teiches amphibienschonend und nur in Teilbereichen (hoher Schnitt) maximal 50 Prozent gleichzeitige Pflege aller Teichdämme oder Böschungen eines Teiches mind. 14 Tage Frist bis zur Fortsetzung der Pflege Pflege (Mahd/Beräumung) der Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze regelmäßig im Zeitraum vom 01.06. – 28.02. ggf. Reparaturen zur Dammsicherung mit unbelastetem, standortgerechten Material, ggf. Gehölzpflege	Einsatz des Schlegelmähers bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung (Maßnahmen T 2 bis T 3) verboten Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken, Versiegelung nicht zulässig Gehölzpflege vom 01.03 – 30.09. nicht zulässig, landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten	▪ Datum/ Zeitraum und Angabe von Ort bei Pflege (Mahd) der Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze ▪ Datum/Zeitraum und Angabe von Ort/ Abschnitt bei Pflege der übrigen Teichdamm-/Böschungsbereiche ▪ Art des verwendeten Materials bei Reparaturen zur Dammsicherung ▪ Datum/ Zeitraum der Gehölzpflege ▪ Art der eingesetzten Geräte
Grabenpflege und Grabeninstandhaltung zur Erhaltung funktionsfähiger Gräben	Regelmäßige Entkrautung, im Bedarfsfall Grundräumung;	Durchführung der Grundräumung und Entkrauten jährlich nur in Teilabschnitten und nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe Grabenvertiefung und -verbreiterung nicht zulässig Einsatz einer Grabenfräse für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung verboten Mahd im Zeitraum vom 01.03. – 30.06. nicht zulässig Entkrauten & Grundräumung im Zeitraum 01.12.-30.06. nicht zulässig (Ausnahmen möglich, nur mit Genehmigung Gehölzpflege vom 01.03 – 30.09. nicht zulässig	▪ Datum / Zeitraum und Ort bzw. Abschnitt des Entkrautens und der Grundräumung ▪ Datum / Zeitraum und Ort bzw. Abschnitt der Böschungsmahd am Graben ▪ Art der eingesetzten Geräte ▪ Datum/ Zeitraum der Gehölzpflege ▪ ggf. Ausnahmegenehmigung

Instandhaltung der Stauanlagen	Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten	Historische Bauwerke sollten erhalten bleiben Für Instandhaltungsmaßnahmen sollten standortangepasste Materialien verwendet werden	▪ Datum/ Zeitraum der Instandhaltungsmaßnahme ▪ Art des verwendeten Materials bei Reparaturen
Schilfschnitt dauerhafte Erhaltung offener Wasserflächen durch Schilfschnitt bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels	bei wirtschaftlicher Nutzung der Teiche (T 1, T 2, T 3a, T 3b) ist Teichnutzfläche zu erhalten (überwiegender Anteil der offenen Wasserfläche) bei Naturschutzteichen (T 4a, T 4b, T 4c, T 4d) muss der Anteil offener Wasserflächen mindestens 25 Prozent betragen	Abschnittsweiser Schilfschnitt nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde möglich Abschnittsweiser Schilfschnitt zwischen dem 01.03 bis 30.09 nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ausführbar	▪ Datum/ Zeitraum des Schilfschnittes ▪ Angabe des Umfangs des Schilfschnittes ▪ ggf. Anzeige und/oder Ausnahme-genehmigung

2. Maßnahmen zur Nutzung des Teiches - Maßnahmen T1, T2 (Tbio a), T3a und T3b (Tbio b), T4a, T4b, T4d

Maßnahme	Vorgaben/Einschränkungen	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
Kalkung zur Desinfektion T1, T2 (Tbio a), T3a und T3b (Tbio b), T4a	Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation	Datum und Menge Branntkalk
Kalkung zur Teichkonditionierung T1, T2 (Tbio a), T3a und T3b (Tbio b), T4a, T4b, T4d	T1: Kalkung zur Konditionierung zulässig T2 – T4a,b,d: Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde	Datum, Art und Menge des Kalkes ggf. Ausnahmegenehmigung
Düngung T1, T2 (Tbio a), T3a und T3b (Tbio b), T4a	T1: keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG. T2 – T4a: keine Düngung, außer mit Festmist und / oder Gründüngung zur Vorbereitung von N1-Teichen	Datum, Art und Menge der Düngung

3. Spezielle Anforderungen je Maßnahme

Maßnahme	Verpflichtung/Auflage	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
T1	Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung
T2	Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv1 keine Mindestbesatzvorgabe Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv3 uneingeschränkt möglich Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Mögliche Stauhaltungsvarianten: **St1, St2, St3, St4, St5**	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau

Maßnahme	Verpflichtung/Auflage	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
T3a – ohne Raubfischbesatz **T3b – ohne Welsbesatz**	Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv1 keine Mindestbesatzvorgabe T 3a: kein Besatz mit Raubfischen T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Mögliche Stauhaltungsvarianten: **St2, St3, St4, St5**	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau
T4a	Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen kein Besatz mit Raubfischen kein Besatz mit Graskarpfen Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Mögliche Stauhaltungsvarianten: **St2, St3, St4, St5**	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau
T4b	kein Fischbesatz bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante (**St5 oder St6**)	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau
T4c	Kein Fischbesatz, keine Düngung, keine Kalkung bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert Stauhaltungsvariante: **Dauerstau**	
T4d	Kein Fischbesatz bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Tbio a Biokarpfen ohne Stauhaltungsvariante St6, mögliche Stauhaltungsvariante: **St6**	Datum der Kontrollabfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau

Allgemein zu beachtende Auflagen/Verbote während des Verpflichtungszeitraumes

Maßnahme	Auflage / Verbot
T1 – T4	dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserfläche) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels, kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen) ortsfeste Durchführung der Maßnahme
T2 und T3 (mit/ohne Tbio)	keine Wassergeflügelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha keine Nutzung als Angelteiche kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal) Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde mögl. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T2 und T3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564-0
Telefax: +49 351 564-20007
E-Mail: Poststelle@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de